

TE OGH 2021/9/7 1Ob155/21g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Univ.-Prof. Dr. Bydlinski als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätin Mag. Wurzer, Mag. Dr. Wurdinger, Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer und Dr. Parzmayr als weitere Richter in der Pflugschaftssache der mj D***** I*****, geboren ***** 2010, wegen Unterhalts, infolge des „außerordentlichen Revisionsrekurses“ des Vaters N***** I*****, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 14. April 2021, GZ 42 R 10/21p-15, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Hernals vom 30. November 2020, GZ 30 Pu 141/17d-8, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Akt wird dem Erstgericht zurückgestellt.

Text

Begründung:

[1] Das Erstgericht verpflichtete den Vater zur Leistung eines monatlichen Unterhalts von 29 EUR ab 1. 10. 2020 an seine minderjährige Tochter.

[2] Das Rekursgericht bestätigte diesen Beschluss und sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei.

[3] Die Entscheidung des Rekursgerichts wurde dem Vater nach der Aktenlage durch Hinterlegung zugestellt, wobei die Abholfrist am 5. 5. 2021 begann.

[4] Dagegen erhob der Vater einen von ihm am 21. 5. 2021 persönlich überreichten Revisionsrekurs, der – auch nach Erteilung eines Verbesserungsauftrags und der Abweisung seines Verfahrenshilfeantrags – nicht von einem Rechtsanwalt unterfertigt ist. Das Erstgericht legte den „außerordentlichen“ Revisionsrekurs dem Obersten Gerichtshof unmittelbar zur Entscheidung vor.

Rechtliche Beurteilung

[5] Diese Aktenvorlage entspricht nicht der Rechtslage.

[6] 1. Gemäß § 62 Abs 3 AußStrG ist der Revisionsrekurs – außer im Fall des § 63 Abs 3 AußStrG – jedenfalls unzulässig, wenn der Entscheidungsgegenstand an Geld oder Geldeswert insgesamt 30.000 EUR nicht übersteigt und das Rekursgericht – wie hier – den ordentlichen Revisionsrekurs für nicht zulässig erklärt hat. Unter diesen Voraussetzungen kann eine Partei – was das Erstgericht in seinem Verbesserungsauftrag vom 27. 5. 2021 noch erkannt hat – gemäß § 63 Abs 1 und 2 AußStrG nur einen Antrag an das Rekursgericht (Zulassungsvorstellung) stellen, den

Ausspruch dahin abzuändern, dass der ordentliche Revisionsrekurs doch für zulässig erklärt werde; mit dieser Zulassungsvorstellung ist der ordentliche Revisionsrekurs zu verbinden. [6] 1. Gemäß Paragraph 62, Absatz 3, AußStrG ist der Revisionsrekurs – außer im Fall des Paragraph 63, Absatz 3, AußStrG – jedenfalls unzulässig, wenn der Entscheidungsgegenstand an Geld oder Geldeswert insgesamt 30.000 EUR nicht übersteigt und das Rekursgericht – wie hier – den ordentlichen Revisionsrekurs für nicht zulässig erklärt hat. Unter diesen Voraussetzungen kann eine Partei – was das Erstgericht in seinem Verbesserungsauftrag vom 27. 5. 2021 noch erkannt hat – gemäß Paragraph 63, Absatz eins und 2 AußStrG nur einen Antrag an das Rekursgericht (Zulassungsvorstellung) stellen, den Ausspruch dahin abzuändern, dass der ordentliche Revisionsrekurs doch für zulässig erklärt werde; mit dieser Zulassungsvorstellung ist der ordentliche Revisionsrekurs zu verbinden.

[7] 2. Im Unterhaltsverfahren bemisst sich der Wert des vom Rekursgericht behandelten Entscheidungsgegenstands nach § 58 Abs 1 JN mit dem Dreifachen der Jahresleistung des strittigen monatlichen Unterhalts (RIS-Justiz RS0103147 [T2]; RS0122735 [T1]). Der Wert des Entscheidungsgegenstands des Rekursgerichts beträgt 1.044 EUR (36 Monate á 29 EUR) und übersteigt somit 30.000 EUR nicht. [7] 2. Im Unterhaltsverfahren bemisst sich der Wert des vom Rekursgericht behandelten Entscheidungsgegenstands nach Paragraph 58, Absatz eins, JN mit dem Dreifachen der Jahresleistung des strittigen monatlichen Unterhalts (RIS-Justiz RS0103147 [T2]; RS0122735 [T1]). Der Wert des Entscheidungsgegenstands des Rekursgerichts beträgt 1.044 EUR (36 Monate á 29 EUR) und übersteigt somit 30.000 EUR nicht.

[8] Demgemäß wäre der Oberste Gerichtshof nur dann zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufen, wenn das Rekursgericht einem Antrag auf Abänderung des Zulassungsausspruchs stattgegeben hätte, was bisher nicht der Fall war.

[9] 3. Mangels funktioneller Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs, über das Rechtsmittel des Vaters zu entscheiden, müssen sowohl der Umstand, dass dieses (nach der Aktenlage) erst nach Ablauf der 14-tägigen Rechtsmittelfrist des § 65 Abs 1 AußStrG überreicht wurde, als auch die mangelnde Unterfertigung durch einen im Revisionsrekursverfahren zwingend beizuziehenden Rechtsanwalt (§ 6 Abs 1 AußStrG) derzeit unberücksichtigt bleiben (vgl RS0120898). Eine Zurückweisung des Rechtsmittels durch den Obersten Gerichtshof kommt mangels funktioneller Zuständigkeit nicht in Betracht, der Akt ist vielmehr dem Erstgericht zurückzustellen. [9] 3. Mangels funktioneller Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs, über das Rechtsmittel des Vaters zu entscheiden, müssen sowohl der Umstand, dass dieses (nach der Aktenlage) erst nach Ablauf der 14-tägigen Rechtsmittelfrist des Paragraph 65, Absatz eins, AußStrG überreicht wurde, als auch die mangelnde Unterfertigung durch einen im Revisionsrekursverfahren zwingend beizuziehenden Rechtsanwalt (Paragraph 6, Absatz eins, AußStrG) derzeit unberücksichtigt bleiben (vergleiche RS0120898). Eine Zurückweisung des Rechtsmittels durch den Obersten Gerichtshof kommt mangels funktioneller Zuständigkeit nicht in Betracht, der Akt ist vielmehr dem Erstgericht zurückzustellen.

[10] Eine Verspätung des Rechtsmittels und die unterlassene Verbesserung (Unterfertigung durch einen Rechtsanwalt) können vom Erstgericht wahrgenommen werden (§ 67 AußStrG; 1 Ob 204/19k mwN [verspätetes Rechtsmittel]; RS0120077 [T2: unterlassene Verbesserung]). [10] Eine Verspätung des Rechtsmittels und die unterlassene Verbesserung (Unterfertigung durch einen Rechtsanwalt) können vom Erstgericht wahrgenommen werden (Paragraph 67, AußStrG; 1 Ob 204/19k mwN [verspätetes Rechtsmittel]; RS0120077 [T2: unterlassene Verbesserung]).

Textnummer

E133030

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:00100B00155.21G.0907.000

Im RIS seit

19.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at